

Exposé für das Dissertationsvorhaben

Die Rechtsprechung des VfGH und des EGMR
zu Kürzungen von Leistungen der sozialen Sicherheit

Verfasserin

Mag. iur. Sarah Madeleine Kohlweg

01209509

angestrebter akademischer Grad

Doctor iuris (Dr. iur.)

Studienkennzahl: 783 101

Dissertationsgebiet: Verfassungs- und Verwaltungsrecht

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin

Wien, Juni 2021

Inhalt

1. Einführung und Problemstellung	1
2. Forschungsinhalte	4
2.1. Thesen und Fragestellungen	4
2.2. Forschungsstand	7
2.3. Ziele	7
3. Forschungsdurchführung	7
3.1. Arbeitsmethoden.....	7
3.2. Arbeits- und Zeitplan.....	8
4. Vorläufige Gliederung	8
5. Auszug aus der verwendeten Literatur.....	10
5.1. Literatur zum Vertrauensschutz nach österreichischem Recht.....	10
5.2. Literatur zu Artikel 1 1. ZP-EMRK.....	11

1. Einführung und Problemstellung

Die Systeme der sozialen Sicherheit der europäischen Staaten sind, nach einer Phase wohl-
fahrtsstaatlichen Wachstums, seit den 1990er Jahren in vielen Fällen von Konsolidierung und
Rückbau betroffen.¹ Als Leistungen der sozialen Sicherheit gelten, unabhängig von ihrer Fi-
nanzierung, all jene Leistungen, die ein Staat als Sicherung gegen soziale Risiken vorsieht. Mit
dem Ziel der Verringerung der staatlichen Haushaltsdefizite wurden in Österreich und anderen
europäischen Staaten Kürzungen von Leistungen der sozialen Sicherheit vorgenommen.

Gesetzliche Kürzungen stellen für die betroffenen Leistungsbezieher/innen – unter Umständen
größere Bevölkerungsgruppen – einen erheblichen Einschnitt in die Lebensführung dar. Der
Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hält fest, dass „in den modernen demo-
kratischen Staaten viele Personen während Teilen ihres Lebens oder auch ihr gesamtes Leben
für ihr Überleben von sozialer Sicherheit und Sozialleistungen abhängig sind“.² Da Leistungs-
kürzungen die Lebensgrundlage empfindlich schmälern und in die Lebensführung eingreifen

¹ Vgl. *Becker*, Neuere Entwicklung der Alterssicherungssysteme in Europa – Reformen, Resilienz und rechtliche Aufarbeitung, DRV 2014, 159, *Iliopoulos-Strangas*, Die Rechtsfigur des sogenannten sozialen Besitzstandes im europäischen Grundrechtsschutzsystem, in *Müller-Graff/Schmahl/Skouris*, Europäisches Recht zwischen Bewäh-
rung und Wandel, Festschrift für Dieter H. Scheuing (2011) 555.

² EGMR (GK) 12.04.2006, 65731/01 und 65900/01, *Stec ua/Großbritannien* Rz 51 (Übersetzung).

können stellt sich die Frage der Verfassungs- und Grundrechtskonformität. Nach herrschender Auffassung enthält die österreichische Verfassung, darunter auch die in im Verfassungsrang stehende Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), in erster Linie „klassische-bürgerliche Freiheitsrechte als Abwehrrechte gegen den Staat“.³ Ein grundrechtlicher Schutz von sozialen Ansprüchen und Anwartschaften oder eines sozialen Mindeststandards ist nach dem Schutzgegenstand grundsätzlich nicht angedacht. Dennoch beschäftigten sich sowohl der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) als auch der EGMR in ihrer Rechtsprechung mit gesetzlichen Kürzungen von Leistungen der sozialen Sicherheit. Nach der Rechtsprechung beider Gerichtshöfe sind solche Eingriffe nicht unbegrenzt möglich.

In den 80er- und 90er-Jahren hat sich eine Judikaturlinie des VfGH entwickelt, wonach das Vertrauen auf die geltende Rechtslage betreffend bestimmte Ansprüche und Anwartschaften (ds Rechtspositionen, die erst durch den Eintritt einer aufschiebenden Bedingung zum Vollrecht werden⁴) als „wohlerworbene Rechte“ einen verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz genießen. Sie unterliegen dem Schutz als wohlerworbene Rechte insbesondere, wenn sie durch Beitragszahlungen entstanden sind. Betroffen sind daher in erster Linie Sozialversicherungsleistungen.⁵ Abgeleitet wird der Vertrauensschutz aus dem in Art 7 Abs 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) verankerten Gleichheitsgrundsatz. Wie der VfGH wiederholt in seinen Erkenntnissen festhält, sind allem voran Pensionsansprüche und –anwartschaften vom Schutz wohlerworbener Rechte erfasst.⁶

Demgegenüber schützt der EGMR Ansprüche auf Leistungen der sozialen Sicherheit als öffentlich-rechtliche Ansprüche unter den allgemein für vermögensrechtliche Leistungen geltenden Voraussetzungen im Rahmen der Eigentumsgarantie des Art 1 1. ZP-EMRK.⁷ Etwa zehn Jahre nach der Entwicklung der Vertrauensschutz-Judikatur durch den VfGH hat sich in der Judikatur des EGMR ebenso eine Tendenz zum Schutz von Erwartungen abzuzeichnen begonnen. Dies erfolgte unter dem Schlagwort der *legitimate expectations* – berechnete Erwartungen – in erster

³ Grabenwarter, Sozialstandards in der österreichischen Menschenrechtskonvention, in Becker/Baron von Maydell/Nußberger, Die Implementierung internationaler Sozialstandards (2014), 83; Öhlinger/Stelzer, Der Schutz der sozialen Grundrechte in der Rechtsordnung Österreichs, in Iliopoulos-Strangas, Soziale Grundrechte in Europa nach Lissabon (2010) 502.

⁴ Stelzer, Schutz privatrechtlicher Anwartschaften, in Holoubek/Lang, Vertrauensschutz im Abgabenrecht (2004) 115.

⁵ Holoubek in Korinek/Holoubek/Berenek/Fuchs/Martin/Zellenberg, Österreichisches Bundesverfassungsrecht¹⁶ B-VG Art 7 Rz 395.

⁶ VfGH G 223/88, VfSlg 12.568; VfGH B 1104/94, VfSlg 14.090; VfGH B 4939/96, VfSlg 15.269.

⁷ Meyer-Ladewig/von Raumer in Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK⁴ Rz 14.

Linie im Zusammenhang mit Art 1 1. ZP-EMRK.⁸ Eine Forderung gilt demnach auch dann als Eigentum iSd Art 1 1. ZP-EMRK, wenn eine berechtigte Erwartung auf ihre Erfüllung besteht.⁹ Es hat sich, im Unterschied zum VfGH, allerdings keine eigenständige Rechtsprechungslinie zum Schutz dieser Erwartungen herausgebildet. Sowohl in formeller, als auch in materieller Hinsicht wendet der EGMR das Konzept der *legitimate expectations* zum Teil uneinheitlich an.¹⁰ Keineswegs werden sie in allen Fällen eines gesetzlichen Eingriffes in Leistungen der sozialen Sicherheit explizit herangezogen.

In der Rechtsprechung des VfGH ist somit im Rahmen des Gleichheitssatzes das Vertrauen auf die Rechtslage selbst das Schutzobjekt¹¹, in der Rechtsprechung des EGMR ist das Vertrauen Bestandteil und Voraussetzung des Schutzes einer Rechtsposition als Eigentum.¹² Vom Schutz umfasst sind in beiden Rechtsprechungslinien grundsätzlich dieselben Rechtspositionen: Ansprüche auf Leistungen, welchen ein Austauschverhältnis zugrunde liegt.¹³ Das Austauschverhältnis besteht in erster Linie in einer Leistung als Gegenleistung für die Zahlung von Beiträgen. Bemerkenswerterweise können gemäß der Rechtsprechung des EGMR auch solche Leistungen der sozialen Sicherheit als Eigentum iSd Art 1 1. ZP-EMRK gelten, welche entweder Teil eines Arbeitsverhältnisses sind¹⁴ oder auch sonst nicht auf der Zahlung von Beiträgen beruhen.¹⁵ Ob gänzlich steuerfinanzierte Leistungen allerdings geschützte berechtigte Erwartungen begründen können, ist in der Rechtsprechung des EGMR nicht restlos geklärt.¹⁶ Ein weiterer bedeutender Unterschied liegt darin, dass der EGMR – anders als der VfGH – nur „bestehende“ Rechtspositionen schützt, weshalb hier insbesondere Pensionsanswartschaften nach der derzeitigen Rechtsprechung keinen Schutz genießen.

⁸ Vgl. Wildhaber, The Protection of Legitimate Expectations in European Human Rights Law, in: von und zu Liechtenstein/Monti/Vesterdorf/Westbrook/Wildhaber, Wirtschaftsrecht und Justiz in Zeiten der Globalisierung (2007) 255; Sigron, Legitimate Expectations Under Article 1 of Protocol No. 1 to the European Convention on Human Rights (2014) 71.

⁹ EGMR 28.9.2004, 44912/98, *Kopecký/Slowakei* Rz 35.

¹⁰ Sigron, Legitimate Expectations 259f.

¹¹ Arg: „Vertrauensschutz“.

¹² EGMR 28.9.2004, 44912/98, *Kopecký/Slowakei* Rz 35.

¹³ Stelzer in Holoubek/Lang, Vertrauensschutz 125.

¹⁴ Vgl. EGMR 03.03.2011, 57028/00, *Klein/Österreich*.

¹⁵ Vgl. EGMR (GK) 12.04.2006, 65731/01 und 65900/01, *Stec ua/Großbritannien*.

¹⁶ Vgl. Becker, DRV 2014, 159 (174). Das Urteil Stec ist in diesem Zusammenhang nicht allein aussagekräftig, weil die Beschwerdeführer/innen ausdrücklich nicht die Leistungskürzung an sich, sondern ausschließlich die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts anfochten.

An die Feststellung eines geschützten Vertrauens bzw. Eigentums und eines Eingriffs in dasselbe knüpft stets eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit dieses Eingriffs. Die beiden Gerichtshöfe wenden bei der Abwägung ähnliche Gesichtspunkte an. So spielen bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Abbau von Privilegien¹⁷, die Harmonisierung der Sozialsysteme¹⁸, die breite Streuung der Maßnahmen¹⁹, der Schutz sozial Schwächerer²⁰, der Erhalt des Lebensstandards²¹, im Vertrauen getroffene Dispositionen und Entscheidungen²², sowie Übergangsregeln²³ eine maßgebliche Rolle. Allgemein lässt der EGMR – wohl nicht zuletzt aufgrund des Subsidiaritätsgedankens – den Staaten einen weiteren Ermessensspielraum als der VfGH. Während sich der VfGH bei der Verhältnismäßigkeit von Leistungskürzungen an einer „kritischen“ Grenze von zehn Prozent orientiert²⁴, lässt sich anhand der Judikatur des EGMR erkennen, dass dieser die Grenze der Verhältnismäßigkeit erst bei gravierenderen Kürzungen – bis hin zum gänzlichen Entzug einer Leistung – zieht.²⁵

2. Forschungsinhalte

2.1. Thesen und Fragestellungen

Grundlegende Annahme für den im Rahmen des Dissertationsvorhabens anzustellenden Judikaturvergleich ist, dass sowohl der VfGH als auch der EGMR die gesetzliche Kürzung von Leistungen der sozialen Sicherheit als einen potenziellen Grundrechtseingriff betrachten. Im österreichischen Verfassungsrecht sind neben der etablierten Rechtsprechung des VfGH auf diesem Gebiet in der jüngeren Vergangenheit markante Impulse aus Straßburg erkennbar.

Zunächst soll dargestellt werden, wie der VfGH und der EGMR in ihrer Judikatur den Schutz von Leistungen der sozialen Sicherheit vor gesetzlichen Kürzungen begründen. Dabei soll aufgezeigt werden, dass, obwohl die vom jeweiligen Gerichtshof entwickelte Judikatur auf unterschiedliche Grundrechte bzw. verfassungsrechtliche gewährleistete Rechte gestützt wird, ein im Wesentlichen gleichgerichteter Schutz gegeben ist.

¹⁷ Vgl etwa VfGH B 611/00, VfSlg 16.292; EGMR 14.05.2013, 15189/10 ua, *Cichopek/Polen*.

¹⁸ Vgl etwa EGMR 14.02.2012, 17972/07, *Arras/Italien*; VfGH G 191/94, VfSlg 14.149.

¹⁹ Vgl etwa VfGH G 184/87, VfSlg 11.665; EGMR 1.9.2015, 13341/14, *Da Silva Carvalho Rico/Portugal*.

²⁰ Vgl etwa VfGH G 184/87, VfSlg 11.665; EGMR 31.05.2011, 46286/09 ua, *Maggio/Italien*.

²¹ Vgl etwa EGMR 15.04.2014, 21838/10 ua, *Stefanetti/Italien*; EGMR 1.9.2015, 13341/14, *Da Silva Carvalho Rico/Portugal*.

²² Vgl etwa VfGH G 255/86, VfSlg 11.309; EGMR 01.09.2015, 13341/14, *Da Silva Carvalho Rico/Portugal*.

²³ Vgl etwa VfGH G 325/01, VfSlg 16.582; EGMR 13.12.2011, 27458/06, *Lakićević ua/Montenegro und Serbien*.

²⁴ VfGH G 478/2015 ua, VfSlg 20.088.

²⁵ Vgl EGMR 12.10.2004, 60669/00, *Kjartan Ásmundsson/Island*.

Sowohl für die Grundrechtsträger, als auch für den Gesetzgeber, ist es wesentlich, herauszuarbeiten, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit die Gerichtshöfe einen Grundrechtseingriff annehmen, und welche Kriterien für die Feststellung der Grundrechtswidrigkeit eines Eingriffs herangezogen werden. Anhand eines Vergleichs sollen die wesentlichen Ähnlichkeiten und Unterschiede festgestellt sowie ihre Gründe untersucht werden.

Zu unterscheiden ist in einem ersten Schritt zwischen Leistungen, die auf der Zahlung von Beiträgen beruhen und durch diese finanziert sind, und Leistungen, welchen keine Beitragszahlung zu Grunde liegt. Letztere können etwa durch Steuergelder finanziert sein. In einem zweiten Schritt ist zwischen bestehenden Ansprüchen und Anwartschaften auf Leistungen der sozialen Sicherheit zu Unterscheiden.

Wie einleitend angesprochen unterscheidet sich der Anwendungsbereich des Vertrauensschutzes von jenem des Art 1 1. ZP-EMRK nach der Rechtsprechung insofern, als der VfGH den Vertrauensschutz abseits des Pensionsrechts scheinbar auf beitragsfinanzierte Ansprüche und Anwartschaften einschränkt,²⁶ während der EGMR größere Bereitschaft zeigt, auch anderen Leistungen den Schutz des Art 1 1. ZP-EMRK zuzubilligen. Diese Differenz scheint insofern widersprüchlich, als es doch der EGMR ist, der den Schutz auf das Eigentumsgrundrecht stützt, und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einen Eingriff in das Eigentumsrecht darstellen können.²⁷ Es ist anzuerkennen, dass die EMRK und ihre Zusatzprotokolle ihre Schutzwirkungen auf die Rechtssysteme, sowie Sozialsysteme, verschiedener Mitgliedstaaten entfalten und daher eine größere Flexibilität vonnöten ist, um effektiven Rechtsschutz zu gewähren. Zum Tragen kommt diese Problematik ebenso angesichts der Tatsache, dass die staatlichen Sozialsysteme einem Wandel unterliegen.²⁸ Es soll untersucht werden, ob im Rahmen des Gleichheitsgrundsatzes ein Abstellen auf die Beitragszahlung für den Schutz des Vertrauens auf eine Leistung begründbar ist, welchen Einfluss das Zahlen von Beiträgen auf die Ausbildung von Vertrauen hat, sowie die Stellung des Eigentumsgrundrechts in Relation zur Vertrauensschutz-Judikatur. In diesem Zusammenhang soll ebenso untersucht werden, ob unter Anbetracht der Judikatur des EGMR eine *legitimate expectation* auf eine Leistung bestehen kann, welche nicht auf der Zahlung von Beiträgen beruht.

Zurückhaltung zeigt der EGMR, wenn es um den Schutz zukünftiger Leistungen oder Anwartschaften geht. Es soll untersucht werden, ob Art. 1 Abs. 1 ZP-EMRK auch einen Schutz von

²⁶ Vgl. VfGH G 6/11, VfSlg 19.411 „Kürzung von beitragsfinanzierten Anwartschaften“.

²⁷ Vgl. Kriebaum, Eigentumsschutz im Völkerrecht (2008) 196.

²⁸ Vgl. dazu Becker, DRV 2014, 161ff.

Anwartschaften gewährleisten kann. Sowohl hinsichtlich der Beitragszahlung als auch hinsichtlich der Frage des Schutzes von Anwartschaften ist stets Bedacht zu nehmen auf das Vorliegen und Entstehen von Vertrauen und dessen Auswirkung sowie Notwendigkeit für den grundrechtlichen Schutz.

Der zweite Aspekt, der einem Vergleich zugeführt werden soll, ist die von den Gerichtshöfen durchgeführte Verhältnismäßigkeitsprüfung. Dabei soll einerseits auf die in der Abwägung wesentlichen, in der Einleitung aufgezählten, Argumente, sowie insbesondere auf das Ausmaß der Leistungskürzung eingegangen werden. Es bietet sich für den Vergleich eine Aufteilung der Judikate in solche betreffend den gänzlichen Verlust der Leistung, die Reduktion der Leistung und die Suspendierung der Leistung an. Festzuhalten ist, dass der EGMR den Mitgliedstaaten im Rahmen des Ermessensspielraumes einen ungleich größeren Ermessensspielraum gewährt, als dies in den durch den VfGH durchgeführten Abwägungen der Fall ist, und daher weitreichendere Leistungskürzungen akzeptiert. Anschließend an eine Untersuchung der Unterschiede in der Argumentation soll der Fokus auf der Frage liegen, ob sich aus der Judikatur Untergrenzen der Leistungskürzung ableiten lassen.

Zuletzt soll anhand der gewonnenen Erkenntnisse analysiert werden, ob der durch die Rechtsprechung vermittelte Schutz ein Surrogat für soziale Grundrechte darstellen kann, und welche Erkenntnisse sich hinsichtlich der Justiziabilität ergeben.

Es lassen sich zusammenfassend insbesondere folgende Forschungsfragen festhalten:

- Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Leistung der sozialen Sicherheit nach der Rechtsprechung der VfGH und des EGMR Grundrechtsschutz genießt?
- In welchen Bereichen überschneiden sich die Rechtsprechungslinien, in welchen Bereichen liegen Differenzen vor?
- Ist die Vertrauensschutz-Judikatur des VfGH auf Leistungen anwendbar, die nicht auf der Zahlung von Beiträgen beruhen?
- Unterliegen zukünftige Leistungen und Anwartschaften dem Schutz des Art 1 Abs 1 1. ZP-EMRK?
- Welche Argumente werden bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung herangezogen?
- Gibt es Untergrenzen der Leistungskürzung?
- Stellt der durch die Rechtsprechung des VfGH und des EGMR vermittelte Schutz ein Surrogat für soziale Grundrechte dar?

2.2. Forschungsstand

Während die Vertrauensschutzjudikatur des VfGH in der österreichischen Literatur in Bezug auf das Sozialrecht gut aufgearbeitet ist, erfuhr der Schutz berechtigter Erwartungen durch den EGMR in diesem Bereich bisher keine vergleichbare Beachtung.²⁹ In der internationalen Literatur lassen sich insbesondere ob der rezenten Urteile des EGMR im Zusammenhang mit der Finanzkrise und den damit verbundenen Kürzungen von Leistungen der sozialen Sicherheit Artikel in Fachzeitschriften und Abhandlungen finden; die Forschung steht hier allerdings noch an ihrem Beginn.

2.3. Ziele

Ziel des Dissertationsvorhabens ist es, die Rechtsprechung des VfGH und des EGMR betreffend den Schutz vor Kürzungen von Leistungen der sozialen Sicherheit gegenüberzustellen und aufzuzeigen, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen. Auf Grundlage dieses Vergleichs wird angestrebt darzustellen, wie die hervorgehobenen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu begründen sind, sowie welche Entwicklungen möglich sind. Dadurch ist für den österreichischen Rechtsanwender ein Erkenntnisgewinn hinsichtlich des künftigen Schutzniveaus von Leistungen der sozialen Sicherheit in Österreich anzustreben. Es soll möglichst deutlich veranschaulicht werden, wann, und auf welcher Grundlage, eine Leistung grundrechtlichen Schutz beanspruchen kann, und in welchem Ausmaß dieser gewährt werden kann.

3. Forschungsdurchführung

3.1. Arbeitsmethoden

Die Recherche umfasst in einem ersten Schritt das Auffinden und die Analyse der Judikatur des VfGH und des EGMR. Insbesondere wird eine historische und inhaltliche Systematisierung der Judikate vorgenommen. Als Literaturquellen werden Lehrbücher, Monographien, Kommentare sowie Beiträge und Aufsätze in Zeitschriften und Sammelbänden herangezogen. Bei der Durchführung des Vergleichs der Rechtsprechungslinien wird in Anlehnung an die Methodik der Rechtsvergleichung vorgegangen.

²⁹ Siehe ebenso *Siess-Scherz*, Vertrauensschutz im Sozialrecht, DRdA 2015, 433 (433).

3.2. Arbeits- und Zeitplan

SS 2020

und WS 2020/2021 Themenfindung

SS 2021	Erstellung eines Exposés Präsentation des Exposés Absolvierung der VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre
WS 2021/2022	Verfassen der Dissertation Absolvierung eines Seminars im Dissertationsfach
SS 2022	Verfassen der Dissertation Absolvierung eines Seminars im Dissertationsfach
WS 2022/2023	Verfassen der Dissertation Absolvierung eines weiteren Seminars
SS 2023	Defensio

4. Vorläufige Gliederung

1. Einleitung

1.1. Die Problemstellung

1.2. Die Judikatur des VfGH zum Vertrauensschutz

1.2.1. Der Gleichheitssatz

1.2.2. Eingriffe in wohlerworbene Rechte

1.2.3. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung

1.3. Die Judikatur des EGMR zu Artikel 1 1. ZP-EMRK

1.3.1. Der Inhalt des Artikel 1 1. ZP-EMRK

1.3.2. Legitimate expectations

1.3.3. Eigentumsgarantie und Sozialrecht

1.3.4. Der Einfluss des Artikel 14 EMRK

2. Die geschützten Leistungen

2.1. Einleitung

2.1.1. Gleichheitssatz und Vertrauensschutz

- 2.1.2. Eigentum
- 2.2. Die Beitragszahlung
 - 2.2.1. Beitragszahlung als Begründung für das Vertrauen
 - 2.2.2. Vertrauen ohne Beitragszahlung?
- 2.3. „wohlerworbene Rechte“
 - 2.3.1. Der Schutz von Ansprüchen
 - 2.3.2. Der Schutz von Anwartschaften
- 2.4. Zusammenfassung
- 3. Die Verhältnismäßigkeit
 - 3.1. Argumente in der Verhältnismäßigkeitsprüfung
 - 3.1.1. Übergangsregeln
 - 3.1.2. Abbau von Privilegien
 - 3.1.3. Harmonisierung der Sozialsysteme
 - 3.1.4. Streuung der Maßnahmen
 - 3.1.5. Schutz wirtschaftlich Schwächerer
 - 3.1.6. Erhalt des Lebensstandards
 - 3.1.7. Dispositionen
 - 3.2. Die Intensität
 - 3.2.1. Leistungsverlust
 - 3.2.2. Leistungskürzung
 - 3.2.3. Suspendierung einer Leistung
 - 3.3. Untergrenzen
 - 3.4. Zusammenfassung
- 4. Vertrauensschutz als soziales Grundrecht
 - 4.1. Soziale Grundrechte
 - 4.2. Institutionelle Garantien
 - 4.3. Vertrauen und Freiheit
 - 4.4. Justitiabilität
 - 4.5. Zusammenfassung
- 5. Ergebnis und Zusammenfassung

5. Auszug aus der verwendeten Literatur

5.1. Literatur zum Vertrauensschutz nach österreichischem Recht

Berka in *Kneihs/Lienbacher* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Art. 7 B-VG (1. Lfg 2001)

Gruber, Gedanken zur „Prüfungsformel“ beim verfassungsrechtlichen Schutz wohlerworbener Rechte, JRP 2003, 210

Holoubek in *Korinek/Holoubek/Berenek/Fuchs/Martin/Zellenberg* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art. 7 B-VG (14. Lfg 2018)

Iliopoulos-Strangas, Die Rechtsfigur des sogenannten sozialen Besitzstandes im europäischen Grundrechtsschutzsystem, in *Müller-Graff/Schmahl/Skouris*, Europäisches Recht zwischen Bewährung und Wandel, Festschrift für Dieter H. Scheuing (2011)

Kucsko-Stadlmayer, Der Schutz von auf öffentlich-rechtlicher Grundlage entstandenen „Anwartschaften“ vor gesetzlichen Eingriffen, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Vertrauensschutz im Abgabenrecht (2004) 93

Meisel, Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes über die Aufhebung der Pensionsreform der 9. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972, NZ 2005, 97

Novak, Der verfassungsrechtliche Schutz von Anwartschaften vor Eingriffen des Gesetzgebers, ZAS 1988, 109

Öhlinger, Verfassungsrechtliche Schranken der Gesetzgebung im Sozialrecht, in Österreichische Juristenkommission (Hrsg), Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat (1998) 143

Öhlinger/Stelzer, Der Schutz der sozialen Grundrechte in der Rechtsordnung Österreichs, in *Iliopoulos-Strangas* (Hrsg), Soziale Grundrechte in Europa nach Lissabon (2010) 502

Pöschl, Gleichheit vor dem Gesetz (2008)

Pöschl, Gleichheitsrechte, in *Merten/Papier* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa Band VII/1: Grundrechte in Österreich VII/1 (2014) 251

Pöschl, Über Gleichheit und Verhältnismäßigkeit, JBl 1997, 413

Rudda, Pensionen, Renten und Vertrauensschutz, SozSi 2003, 164

Stelzer, Der Schutz von auf privatrechtlicher Grundlage entstandenen Anwartschaften vor gesetzlichen Eingriffen, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Vertrauensschutz im Abgabenrecht (2004) 115

Stelzer, Verfassungsrechtliche Grenzen des Eingriffs in Rechte oder Vertragsverhältnisse, DRdA 2001, 508

Thienel, Vertrauensschutz und Verfassungsrecht (1990)

Tomandl, Gedanken zum Vertrauensschutz im Sozialrecht, ZAS 2000, 129

Walzel von Wiesentreu, Vertrauensschutz und generelle Norm, ÖJZ 2000, 1

Wiederin, Umverteilung und Existenzsicherung durch Sozialversicherungsrecht: Verfassungsrechtliche Absicherung sozialer Mindeststandards auch ohne „Sozialstaatsprinzip“? in *Kneihs/Lienbacher/Runggaldier* (Hrsg), Wirtschaftssteuerung durch Sozialversicherungsrecht? (2005) 79

5.2. Literatur zu Artikel 1 1. ZP-EMRK

Becker, Der europäische soziale Rechtsstaat: Entstehung, Entwicklung und Perspektiven in *Iliopoulos-Strangas* (Hrsg), Die Zukunft des Sozialen Rechtsstaates in Europa. The Future of the Constitutional Welfare State in Europe. L'Avenir de l'État de Droit Social en Europe (2015) 97

Becker, Neuere Entwicklung der Alterssicherungssysteme in Europa – Reformen, Resilienz und rechtliche Aufarbeitung, DRV 2014, 159

Cousins, The European Convention on Human Rights and Social Security Law (2008)

Grabenwarter, Sozialstandards in der österreichischen Menschenrechtskonvention, in *Becker/von Maydell/Nußberger*, Die Implementierung internationalen Sozialstandards (2014), 83.

Heredoro, Social security as a human right (2007)

Kriebaum, Eigentumsschutz im Völkerrecht (2008)

Leijten, Core Socio-Economic Rights and the European Court of Human Rights (2017)

Leijten, From Stec to Valkov: Possessions and Margins in the Social Security Case Law of the European Court of Human Rights, HRLR 2013, 309

Leijten, Social Security as a Human Rights Issue in Europe – Ramaer and Van Willigen and the Development of Property Protection and Non-Discrimination under the ECHR, ZaöRV 2013, 177

Meyer-Ladewig/von Raumer in *Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer* (Hrsg), EMRK⁴ (2017) Art 1 ZP-EMRK

Palmer Protecting Socio-Economic Rights Through the European Convention on Human Rights, *Erasmus Law Review* 2009, 397

Siess-Scherz, Vertrauensschutz im Sozialrecht, *DRdA* 2015, 433

Sigron, Legitimate Expectations Under Article 1 of Protocol No. 1 to the European Convention on Human Rights (2014)

Wildhaber, The Protection of Legitimate Expectations in European Human Rights Law, in *von und zu Liechtenstein/Monti/Vesterdorf/Westbrook/Wildhaber*, *Wirtschaftsrecht und Justiz in Zeiten der Globalisierung* (2007) 255